

Beschlussempfehlung* **des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 17/8494 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

A. Problem

Mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag) wird an den Kernzielen des Glücksspielstaatsvertrages festgehalten. Die Kernziele werden jedoch neu akzentuiert. Künftig soll für den Bereich der Sportwetten vom bisherigen Veranstaltungsmodell abgewichen werden. Es soll im Rahmen einer Experimentierklausel die Erteilung einer begrenzten Anzahl von Konzessionen erprobt werden. Die Konzessionen können in- und ausländischen Wettanbietern erteilt werden. Der Abschluss von Sportwetten mit einem ausländischen Wettanbieter unterliegt nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz in der derzeit geltenden Fassung nicht der Besteuerung.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf strebt daher an, das Steuerrecht für Sportwetten zu öffnen. Im Geltungsbereich des Gesetzes sollen sämtliche Sportwetten in- und ausländischer Wettanbieter der Besteuerung unterworfen werden. Das Rennwett- und Lotteriegesetz und die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sollen entsprechend angepasst werden.

Darüber hinaus strebt der Gesetzentwurf an, den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel zu ermöglichen, in diesem Zusammenhang notwendige ergänzende Regelungen zu Pferdewetten zu treffen. Zudem gelte es, im aktuellen Prozess der Fortentwicklung des Glücksspielrechts in Deutschland im Hinblick auf die Pferdewetten den Zielen des Tierzuchtrechts gerecht zu werden und möglichst eine Stärkung der Pferdezucht zu erreichen. Dieses Ziel könne mit der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für Pferdewetten in einem kohärenten System des Glücksspielwesens erreicht werden.

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Veränderungen des Gesetzentwurfs:

- Schaffung eines kohärenten Systems der Totalisatorsteuerrückerstattung durch gleichwertige Berücksichtigung der Buchmacherwetten auf inländische Pferderennen;
- Einbeziehung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in die Verordnungsermächtigung zur Regelung der näheren Voraussetzungen und das Verfahren für die Buchmachererlaubnis;
- Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf Regelungen zur näheren Ausgestaltung der Steuerrückerstattung mit Schaffung einheitlicher Regelungen für das Verfahren zur Zuweisung der Mittel an die Rennvereine und zur praktischen Umsetzung der Nettokostenbegrenzung sowie zur Verteilung des letztlich ggf. an die Rennvereine zuzuweisenden Teils der Buchmachersteuer auf die Länder;
- Beschränkung der Totalisatorsteuerrückerstattung zur Finanzierung von inländischen Pferderennen auf Aufkommen der Totalisatorsteuer, das mit Wetten auf inländische Veranstaltungen generiert wurde;
- Normierung des Status quo als Übergangsregelung bis zur Schaffung einer beihilferechtlich notifizierte Neuregelung für die Totalisatorsteuerrückerstattung zur Sicherung der ununterbrochenen Finanzierung der Pferderennen;
- Beschränkung der Pflicht, einen steuerlich Beauftragten im Inland zu benennen, auf Veranstalter mit (Wohn-)Sitz außerhalb von EU/EWR.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf geht davon aus, dass sich voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf das Steueraufkommen der Länder ergeben würden. Durch die Einbeziehung weiterer Steuerpflichtiger würden für die Verwaltung nicht bezifferbare Vollzugskosten entstehen.

Die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Rennwett- und Lotteriegesetzes in § 16 RennwLottG durch Artikel 4 – neu – führen zu geringfügigen Steuermindereinnahmen für die Länder. Im Übrigen ergeben sich keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

E. Bürokratiekosten

Der Gesetzentwurf nennt die Einführung einer Informationspflicht für die Verwaltung. Neue Informationspflichten für Unternehmen würden nicht eingeführt, vorhandene Informationspflichten würden angepasst.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8494 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Finanzausschuss

Dr. Birgit Reinemund
Vorsitzende

Antje Tillmann
Berichterstatterin

Martin Gerster
Berichterstatter

Dr. Barbara Höll
Berichterstatterin

Lisa Paus
Berichterstatterin

Zusammenstellung

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten
– Drucksache 17/8494 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes
Artikel 2 Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotterieggesetz
Artikel 3 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 4 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der Fassung vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Artikel 119 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Erlaubnis für den Betrieb eines Totalisators aus Anlass öffentlicher Pferderennen im Ausland und anderer ausländischer Leistungsprüfungen für Pferde darf Vereinen erteilt werden, wenn sie die Sicherheit bieten, dass sie die Einnahmen daraus ebenfalls ausschließlich zum Besten der Landespferdezucht verwenden. Der Betrieb von Totalisatoren ist diesen Vereinen auch in Kooperation mit anderen Rennvereinen und Totalisatorveranstaltern grenzüberschreitend gestattet.“

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Besteuerung von Sportwetten*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 unverändert
Artikel 2 unverändert
Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Weitere Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes
Artikel 5 unverändert

Artikel 1

Änderung des Rennwett- und Lotterieggesetzes

Das Rennwett- und Lotterieggesetz in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten** Fassung, das zuletzt durch Artikel 119 der **Verordnung** vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) **geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Entwurf

Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zweck der Förderung der Tierzucht mit Pferden

1. die näheren Voraussetzungen für das Erteilen einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 oder § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2,
2. die Tatbestände, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
3. das Verfahren für das Erteilen der Erlaubnis, einschließlich der Aufbewahrungspflichten,
4. das Beurkunden und Aufzeichnen abgeschlossener Wetten durch den Erlaubnisinhaber, einschließlich der Aufbewahrung der Urkunden und Bescheinigungen,

zu regeln.“

3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den am Totalisator gewetteten Beträgen hat der Unternehmer des Totalisators eine Steuer von *fünf* vom Hundert zu entrichten.“
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette eine Steuer von *fünf* vom Hundert des Wetteinsatzes zu entrichten.“
5. Die Zwischenüberschrift „II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Wetten zu festen Odds (Oddset-Wetten)“ wird durch die Zwischenüberschrift „II. Besteuerung von Lotterien, Ausspielungen und Sportwetten“ ersetzt.
6. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Steuerpflicht

(1) Im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Ausspielungen unterliegen einer Steuer. Eine Lotterie oder Ausspielung nach Satz 1 gilt als öffentlich, wenn die für die Genehmigung zuständige Behörde sie als genehmigungspflichtig ansieht. Die Steuer beträgt 20 vom Hundert des planmäßigen Preises (Nennwert) sämtlicher Lose ausschließlich der Steuer.

(2) Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten), die nicht als Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes besteuert werden, unterliegen einer Steuer, wenn

1. die Sportwette im Inland veranstaltet wird oder
2. der Spieler eine natürliche Person ist und bei Abschluss des Wettvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Rechtsverordnung **im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates** zum Zweck der Förderung der Tierzucht mit Pferden

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. **die Einzelheiten des Zuweisungsverfahrens und der Begrenzung der Höhe der Zuweisungen auf die Nettokosten nach § 16 Absatz 1 sowie die Zerlegung des zuweisungsfähigen Aufkommens der Buchmachersteuer nach den §§ 11 und 16** zu regeln.“
3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Von den am Totalisator gewetteten Beträgen hat der Unternehmer des Totalisators eine Steuer von **5** vom Hundert zu entrichten.“
4. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Buchmacher hat von jeder bei ihm abgeschlossenen Wette eine Steuer von **5** vom Hundert des Wetteinsatzes zu entrichten.“
5. **§ 16 wird wie folgt geändert:**
 - a) **Der Wortlaut wird Absatz 1.**
 - b) **Folgender Absatz 2 wird angefügt:**

„(2) **Absatz 1 findet keine Anwendung auf das Aufkommen der Totalisatorsteuer nach § 10, das mittels Erlaubnissen nach § 1 Absatz 4 erzielt wird.**“
6. unverändert
7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

(1) unverändert

(2) Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten), die nicht als Rennwetten nach Abschnitt I dieses Gesetzes besteuert werden, unterliegen einer Steuer, wenn

1. unverändert
2. der Spieler eine natürliche Person ist und bei Abschluss des Wettvertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses

Entwurf

Gesetzes hat, oder, wenn er keine natürliche Person ist, bei Abschluss des Wettvertrages seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dies gilt nicht, wenn der Spieler sich bei Abschluss des Wettvertrages außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhält und die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen dort vorgenommen werden.

Die Steuer beträgt *fünf* vom Hundert des Nennwertes der Wettscheine *bzw.* des Spieleinsatzes.“

7. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Steuerschuldner, Steuerentstehung

(1) Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen (§ 17 Absatz 1) schuldet der Veranstalter. Die Steuerschuld entsteht mit der Genehmigung, spätestens aber in dem Zeitpunkt, zu dem die Genehmigung hätte eingeholt werden müssen. Die Steuer für Lotterien und Ausspielungen ist von dem Veranstalter zu entrichten, bevor mit dem Losabsatz begonnen wird.

(2) Die Steuer für Sportwetten (§ 17 Absatz 2) schuldet der Veranstalter. Die Steuerschuld entsteht, wenn die Wette verbindlich geworden ist. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Steuer für Sportwetten ist am 15. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig.

(3) Der Veranstalter nach Absatz 2 hat, soweit er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht *im Geltungsbereich dieses Gesetzes* hat, einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen. Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Geschäftssitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter. Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach Absatz 2 neben dem Veranstalter.“

8. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Veranstalter einer Sportwette (§ 17 Absatz 2) ist verpflichtet, zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen. Soweit ein steuerlicher Beauftragter gemäß § 19

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Gesetzes hat oder, wenn er keine natürliche Person ist, bei Abschluss des Wettvertrages seine Geschäftsleitung oder seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Dies gilt nicht, wenn der Spieler sich bei Abschluss des Wettvertrages außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes aufhält und die zur Entstehung des Wettvertrages erforderlichen Handlungen dort vorgenommen werden.

Die Steuer beträgt **5** vom Hundert des Nennwertes der Wettscheine **beziehungswise** des Spieleinsatzes.“

8. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Veranstalter nach Absatz 2 hat, soweit er seinen Wohnsitz oder seinen Sitz nicht **in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum** hat, einen steuerlichen Beauftragten im Inland zu benennen. Steuerlicher Beauftragter kann sein, wer seinen Geschäftssitz im Inland hat, gegen dessen steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und der – soweit er nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet ist – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führt und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellt. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des im Ausland ansässigen Veranstalters nach diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Veranstalter. Der steuerliche Beauftragte schuldet die Steuer nach Absatz 2 neben dem Veranstalter.

(4) Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des Absatzes 3 benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. Ergibt sich für Sportwetten keine Zuständigkeit im Inland, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein zuständiges Finanzamt bestimmen.“

9. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

(1) unverändert

Entwurf

Absatz 3 benannt ist, hat der Veranstalter diesem die Aufzeichnungen nach Satz 1 monatlich zu übermitteln.

(2) Aus den Aufzeichnungen müssen insbesondere zu ersehen sein:

1. Name und Anschrift des Spielers;
 2. Beschreibung der Sportwette, der Art der Sportwette, des Sportereignisses, auf das sich die Sportwette bezieht;
 3. vereinbarter Einsatz für die jeweilige Sportwette;
 4. Zahlungen des Spielers, auch wenn keine Sportwette zustande gekommen ist;
 5. die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Steuer;
 6. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Spieleinsatzes und der Gewinnauszahlung;
 7. Höhe der Steuer.“
9. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24
Zerlegung des Aufkommens

(1) Das Gesamtaufkommen der Steuer nach § 17 Absatz 2 wird bis zum Jahr 2019 nach den Absätzen 2 und 3 zerlegt.

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 17 Absatz 2 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. zu 50 vom Hundert entsprechend den Anteilen am im Jahr 2010 erzielten Aufkommen der Steuern nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt,
2. zu 50 vom Hundert entsprechend *den* Einwohneranteil der Bundesländer.

Dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) Die Zerlegung wird von einer für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörde durchgeführt. Dabei sind Abschlagszahlungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorjahresergebnisses festzusetzen, die am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember des Jahres zu leisten sind. Bis zur Festsetzung der Zerlegungsanteile für das Vorjahr sind die Abschlagszahlungen vorläufig in bisheriger Höhe zu entrichten. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Aufgabe der Zerlegung einer für die Finanzverwaltung zuständigen Finanzbehörde übertragen.“

10. Dem § 25 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Länder können über Rechtsverordnungen nach den §§ 3 und 4 und nach Absatz 2 hinaus weitergehende Vorschriften über das Veranstalten und Vermitteln von Pferdewetten, das Vermitteln von Pferdewetten über das Internet und in das Ausland sowie Vorschriften über Regelungen zur Spielersperre, Spielwerbung und zum Schutz Minderjähriger erlassen. Die landesrechtlichen Vorschriften können auch Regelungen zum Schutz der Allgemeinheit, insbesondere die Gefahrenaufklärung der Öffentlichkeit, umfassen.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) unverändert

10. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

(1) unverändert

(2) Die Zerlegungsanteile der einzelnen Länder am Gesamtaufkommen der Steuer nach § 17 Absatz 2 sind nach den folgenden Zerlegungsmaßstäben zu ermitteln:

1. unverändert
2. zu 50 vom Hundert entsprechend **dem** Einwohneranteil der Bundesländer.

Dabei sind jeweils die am 1. Mai beim Statistischen Bundesamt verfügbaren neuesten Daten des dem Zerlegungsjahr folgenden Jahres zugrunde zu legen.

(3) unverändert

11. unverändert

Entwurf

11. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26
Offenbarungsbefugnis

Die Offenbarung der nach § 30 der Abgabenordnung geschützten Verhältnisse des Betroffenen durch die Finanzbehörde gegenüber der zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörde ist zulässig, soweit es dem Verfahren der Glücksspielaufsicht dient.“

12. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27
Mitteilungspflicht

Die für Glücksspielaufsicht zuständige Behörde ist verpflichtet, erlangte Kenntnisse gegenüber der Finanzbehörde mitzuteilen, soweit die Kenntnisse der Durchführung eines Verfahrens in Steuersachen dienen.“

Artikel 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der *Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1922 (ZBl. 351; BGBl. III 611-14-1)*, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), werden wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 2 wird das Wort „deutsche“ gestrichen.
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im *elektronischen Bundesanzeiger*“ eingefügt.
3. Die Zwischenüberschrift „B. Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „B. Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.
4. In § 29 wird das Wort „Lotteriesteuer“ durch die Wörter „Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.
5. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „*Oddset-Wette*“ durch das Wort „*Sportwette*“ ersetzt.

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 19 Absatz 3 des Rennwett- und Lotteriegesetzes benannt, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Geschäftssitz hat. Ergibt sich für Sportwetten keine Zuständigkeit nach den Sätzen 1 und 2 im Inland, kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates ein zuständiges Finanzamt bestimmen.“

6. Die Zwischenüberschrift „Anmeldung inländischer Lotterien und Oddset-Wetten“ wird durch die Zwischenüberschrift „Anmeldung von Lotterien und Sportwetten“ ersetzt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

12. § 26 wird wie folgt gefasst:

„§ 26

unverändert

13. Nach § 26 wird folgender § 27 eingefügt:

„§ 27

unverändert

Artikel 2

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz

Die Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesetz in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14-1, veröffentlichten bereinigten Fassung**, die zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) **geändert worden sind**, werden wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „im Bundesanzeiger“ eingefügt.
3. unverändert
4. unverändert
5. **In § 30 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ ersetzt.**

entfällt

entfällt

6. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. § 31a wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wer Sportwetten im Sinne des § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes veranstalten will, hat dem zuständigen Finanzamt unverzüglich anzumelden: Name, Gewerbe und Wohnung oder Sitz des Veranstalters und Zeitpunkt der Aufnahme des Wettbetriebs.“ b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Veranstalter“ die Wörter „oder sein steuerlicher Beauftragter“ eingefügt.	7. unverändert
8. In § 34 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ ersetzt.	8. unverändert
9. In § 36 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wette“ durch das Wort „Sportwette“ und werden die Wörter „, ohne dass innerhalb der dreißigtägigen Frist die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist,“ durch die Wörter „, ohne dass innerhalb der Fristen nach § 31 Absatz 1 oder § 31a Absatz 1 die vorgeschriebene Anmeldung erfolgt ist,“ ersetzt.	9. unverändert
10. Die Zwischenüberschrift „Berechnung der Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „Berechnung der Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.	10. unverändert
11. § 37 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Bei der Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien und Ausspielungen und der Sportwettensteuer nach § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wertscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere in Rechnung gestellte Schreib- und Kollektionsgebühren.“ bb) In Satz 3 wird das Wort „Steuer“ jeweils durch das Wort „Lotteriesteuer“ ersetzt. b) In Absatz 2 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.	11. § 37 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Bei der Berechnung der Lotteriesteuer für im Inland veranstaltete Lotterien und Ausspielungen und der Sportwettensteuer nach § 17 Absatz 2 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind alle für den Erwerb eines Loses oder eines Wertscheines an den Veranstalter oder dessen Beauftragten zu bewirkenden Leistungen dem Preise des Loses oder dem Wetteinsatz hinzuzurechnen, insbesondere in Rechnung gestellte Schreib- und Kollektionsgebühren.“ bb) unverändert b) unverändert
12. Die Zwischenüberschrift „Zahlung der Lotteriesteuer“ wird durch die Zwischenüberschrift „Zahlung der Lotterie- und Sportwettensteuer“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 47 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: aa) Das Wort „Oddset-Wetten“ wird jeweils durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.	14. unverändert

Entwurf

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Wurde ein steuerlicher Beauftragter im Sinne des § 19 Absatz 3 des Rennwett- und Lotteriegesetzes benannt, gilt Satz 1 entsprechend.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Oddset-Wetten“ durch das Wort „Sportwetten“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Finanzausgleichsgesetzes**

In § 7 Absatz 1 Nummer 3 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, werden die Wörter „der Rennwett- und Lotteriesteuer mit Ausnahme der Totalisatorsteuer,“ durch die Wörter „der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer,“ ersetzt.

Artikel 4**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 (*zeitgleich mit dem Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland*) in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

unverändert

Artikel 4**Weitere Änderung des Rennwett- und Lotteriegesetzes**

§ 16 des Rennwett- und Lotteriegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 16

(1) Die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, erhalten vorbehaltlich des Absatzes 2 eine Zuweisung in Höhe von bis zu 96 vom Hundert des Aufkommens der Totalisatorsteuer nach § 10 und der Buchmachersteuer nach § 11. Sie haben die Beträge zu Zwecken der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde zu verwenden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden setzen die Anteile der Rennvereine fest und treffen die erforderlichen Bestimmungen. Die Anteile können für die einzelnen Rennvereine unterschiedlich bemessen werden. Sie dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die Nettokosten der Durchführung der öffentlichen Leistungsprüfungen für Pferde durch den jeweiligen Rennverein zu decken.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf das Aufkommen der Totalisatorsteuer nach § 10, das mittels Erlaubnissen nach § 1 Absatz 4 erzielt wird, und auf das Aufkommen der Buchmachersteuer nach § 11, das durch den Abschluss oder die Vermittlung von Wetten aus Anlass von Pferderennen im Ausland erzielt wird.“

Artikel 5**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt **vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze** am 1. Juli 2012 in Kraft.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(2) Artikel 1 Nummer 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 4 tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3, 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrages (ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert worden ist, über die neue Fassung des § 16 entscheidet, oder die Fiktion nach Artikel 4 Absatz 6 der genannten Verordnung eintritt, nicht jedoch vor dem 1. April 2013. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.

